

## Tötungsdelikte in Beziehungen: Verurteilungen in Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010

Haller, Birgitt

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Haller, B. (2014). Tötungsdelikte in Beziehungen: Verurteilungen in Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010. *SWS-Rundschau*, 54(1), 59-77. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46634-7>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

# Forschungsbericht

## Tötungsdelikte in Beziehungen

### Verurteilungen in Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010

Birgitt Haller (Wien)

Birgitt Haller: *Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen in Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010* (S. 59–77)

Ausgehend von der massiven Gefährdung durch Partnergewalt, der manche Frauen ausgesetzt sind, wurde anhand einer Totalerhebung der Verurteilungen nach Tötungen/Tötungsversuchen über drei Jahre hinweg versucht, ein Gefährdungsprofil zu erstellen. Als die signifikantesten Risikomerkmale erwiesen sich neben einer Gewaltvorgeschichte die (gewünschte, vollzogene) Beendigung der Beziehung durch die Frau und die Eifersucht des Mannes. Schwere Gewalt von Seiten der Frauen erfolgt nicht nur deutlich seltener und mit weniger gravierenden Folgen, sondern auch in anderen Kontexten. Das Risiko, Opfer eines (versuchten) Tötungsdelikts durch einen (ehemaligen) Beziehungspartner zu werden, betrifft in Österreich jährlich rund eine von 300.000 Frauen und ist somit verglichen mit anderen europäischen Staaten relativ gering – möglicherweise ein Effekt des Gewaltschutzgesetzes.

*Schlagworte: Partnergewalt, Mord, Aktenanalyse, Straffjustiz*

Birgitt Haller: *Intimate Partner Killing. Convictions in Austria from 2008 to 2010* (pp. 59–77)

Starting from the massive threat that some women are exposed to due to intimate partner violence, a risk profile (over a period of three years) was elaborated on the basis of a comprehensive survey on convictions for killings/ attempted killings. Together with a violence history, as the most significant risk characteristics proved to be the fact that the woman wanted to end or ended the relationship and the jealousy of the man. Severe violence on the part of women occurs not only considerably less frequently and with less serious consequences, but also in other contexts. In Austria, around one of 300,000 women falls victim every year to an (attempted) killing by a (former) partner, therefore the risk is relatively small compared with other European countries – possibly thanks to the Violence Protection Act.

*Keywords: intimate partner violence, femicide, file analysis, criminal court*

## 1. Einleitung

Seit Ende der 1990er-Jahre wurden in zahlreichen EU-Staaten Gesetze zum Schutz von Frauen (und Kindern) vor Partner-/ Männergewalt erlassen – eine Vorreiterrolle hatte dabei das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist.<sup>1</sup> Zu den zentralen Schutzmaßnahmen zählen (nicht nur in Österreich) Betretungsverbote, die – von Polizei oder Justiz angeordnet – einem Gewalttäter für einen befristeten Zeitraum untersagen, die Wohnung des Opfers zu betreten, und zwar selbst dann, wenn er gemeinsam mit dem Opfer in dieser Wohnung lebt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Forschung zu familiärer Gewalt vielfach mit einem neuen Schwerpunkt befasst: der Gefährdungslage von »high-risk victims«, also von stark gefährdeten Frauen, die im Extremfall von ihrem (Ex-) Partner ermordet werden.<sup>2</sup> Ziel dieser Forschungen ist es, strukturelle Merkmale besonders gefährdeter Gruppen herauszuarbeiten, denen dann im Rahmen von Risikoanalysen von Seiten der Polizei oder von Opferschutzeinrichtungen stärkeres Gewicht zugemessen werden sollte.

Dieser Beitrag befasst sich mit der Analyse von Tötungen und Tötungsversuchen einerseits von Männern an einer (Ex-) Partnerin, andererseits von Frauen an einem (Ex-) Partner. Diesen Ausführungen wird ein Kapitel über die Methodik der Untersuchung vorangestellt.

## 2. Methodik

Mit der hier vorgestellten Untersuchung wurde in Österreich Neuland betreten, es liegen keine früheren Erhebungen zu Tötungen/ Tötungsversuchen in Partnerschaften vor, ein Umstand, der insbesondere deshalb bedauerlich ist, weil damit ein aussagekräftiger Indikator für die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes fehlt.

Die Statistiken des Bundesministeriums für Inneres (BMI)<sup>3</sup> weisen zwar Morde bzw. Mordversuche in der Familie aus, dabei bezieht sich »familiär« allerdings nicht nur auf die Kernfamilie, sondern schließt andere Verwandtschaftsverhältnisse mit ein.<sup>4</sup> Zusätzliche Statistiken über Tötungsdelikte in der Kernfamilie sind nicht verfügbar; auch fehlen Informationen über das Geschlecht der Opfer und TäterInnen sowie zum

1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. I Nr. 759/1996.

2 Für die EU-Ebene sind hier etwa die DAPHNE III-Projekte PROTECT I und II, JLS/2008/CFP/DAP/2008-1 und JUST/2010/DAP3/AG/1253 zu nennen. Wichtige Impulse kamen – wie auch sonst häufig bei Forschungen zu familiärer Gewalt – aus Großbritannien, etwa vom Cardiff Centre for Crime, Law and Justice und der Cardiff School of Social Sciences, wie z. B. Amanda L. Robinsons Evaluierungen von MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) (u. a. Robinson 2004).

3 Siehe die jährlichen Sicherheitsberichte der Bundesregierung.

4 Die Statistik des BM für Inneres stellt auf »familiäre Beziehungen in Hausgemeinschaft« bzw. »ohne Hausgemeinschaft« ab. Eine Präzisierung dieser Terminologie findet sich in den Sicherheitsberichten zwar nicht, aber aus der Kontrastierung mit »Bekanntchaftsverhältnissen« und »Zufallsbekanntchaften« ergibt sich, dass damit Partnerschaften ebenso wie Verwandtschaftsverhältnisse (z. B. Mutter-Kind, Tante-Neffe) gemeint sind.

konkreten Beziehungsverhältnis, und schließlich bezieht sich die Statistik des BMI auf Anzeigen und nicht auf Verurteilungen.

**Tabelle 1: Angezeigte Morde und Mordversuche in Österreich 2007 bis 2010**

<b>Morde/Mordversuche</b> (in absoluten Zahlen)	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Familiäre Beziehung (in Hausgemeinschaft)	25	27	37	37
Familiäre Beziehung (ohne Hausgemeinschaft)	13	16	23	17
Bekanntschftsverhältnis	37	33	36	57
Zufallsbekanntschft	5	10	14	12
Keine Beziehung	25	19	21	33
Beziehung unbekannt	2	0	7	1
<b>Summe</b>	<b>107</b>	<b>105</b>	<b>138</b>	<b>157</b>

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2007–2010

Rund ein Viertel aller Mordopfer (und jener, die den Mordversuch überlebt haben) in den Jahren 2007 bis 2010 lebte laut Statistik des BMI mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt (siehe Tabelle 2). Morde und Mordversuche innerhalb einer familiären Beziehung, bei der Opfer und Täter nicht zusammenlebten, waren insgesamt deutlich seltener. In beiden Kategorien stiegen die Opferanteile im Untersuchungszeitraum zunächst an, gingen dann aber wieder zurück.

**Tabelle 2: Anteil der Morde und Mordversuche in familiären Beziehungen an der Gesamtzahl der Morde und Mordversuche in Österreich 2007 bis 2010**

<b>Morde/Mordversuche</b> (in Prozent)	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Familiäre Beziehung (in Hausgemeinschaft)	23,4	25,7	26,8	23,6
Familiäre Beziehung (ohne Hausgemeinschaft)	12,2	15,2	16,7	10,8
<b>Summe</b>	<b>35,6</b>	<b>40,9</b>	<b>43,5</b>	<b>34,4</b>

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2007–2010

Grundlage der Untersuchung<sup>5</sup> von Tötungen/Tötungsversuchen in Partnerschaften war eine Totalerhebung der rechtskräftig abgeschlossenen Verurteilungen der Jahre 2008 bis 2010, bei denen der Täter/ die Täterin wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags

5 2011 durchgeführte Studie, finanziert von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten.

angezeigt oder angeklagt worden war.<sup>6</sup> Einbezogen wurden alle Vorfälle, bei denen entweder von der Polizei eine Anzeige wegen (versuchten) Mordes<sup>7</sup> oder Totschlags<sup>8</sup> erfolgte (auch wenn die Anklage der Staatsanwaltschaft auf ein anderes Delikt lautete) oder von Seiten der Staatsanwaltschaft eines dieser Delikte angeklagt wurde (auch wenn die Polizei eine andere Straftat angezeigt hatte).

Den 157 angezeigten Morden und Mordversuchen in einer familiären Beziehung (in oder ohne Hausgemeinschaft) der Jahre 2008 bis 2010 (siehe oben, Tabelle 1) stehen im selben Zeitraum 47 Verurteilungen wegen (versuchter) Tötungen als Beziehungsdelikt gegenüber. Das heißt, dass es sich – vorsichtig geschätzt wegen der unterschiedlichen Kategorisierungen – bei rund dreißig Prozent der Morde und Mordversuche in der Familie um Beziehungsdelikte handelt.

In diese Untersuchung wurden weder sogenannte erweiterte Selbstmorde<sup>9</sup> aufgenommen, weil in solchen Fällen kein Strafverfahren eingeleitet wird, noch fahrlässige Tötungen – es sollten ausschließlich Vorsatztaten erhoben werden.<sup>10</sup> Beide Tötungsdelikte erfolgen aber auch als Beziehungsdelikt, sodass es über die in dieser Studie erhobenen Tötungsdelikte hinaus im Untersuchungszeitraum wohl auch weitere Tötungen von Frauen durch einen (früheren) Beziehungspartner gegeben hat, die aber nicht erfasst wurden.

### 3. Männliche Täter

Es konnten die Akten von 39 Gerichtsverfahren gegen Straftäter, die massive Gewalt gegenüber einer (ehemaligen) Beziehungspartnerin ausgeübt hatten, ausgewertet werden.<sup>11</sup> 21 Gewalttäter wurden wegen (versuchten) Mordes und sieben aufgrund (versuchten) Totschlags verurteilt. In sieben weiteren Fällen attestierte das psychiatrische

6 Zwei Strafverfahren waren nicht rechtskräftig abgeschlossen: Ein Täter erreichte die Wiederaufnahme seines Verfahrens, ein anderer beging vor Verfahrensabschluss Selbstmord. Eine Gewalttat wurde aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt: ein Fünffach-Mord, den ein Wiener 2008 an seiner Ehefrau und anderen Familienmitgliedern beging. Aufgrund der langen Dauer von Strafverfahren (bei einzelnen Verfahren lag zwischen Tat und Hauptverhandlung fast ein Jahr) hatten einzelne Verbrechen noch vor 2008 stattgefunden, andere, 2010 erfolgte, konnten möglicherweise nicht einbezogen werden.

7 § 75 StGB: »Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.«

8 § 76 StGB: »Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.«

9 Darunter wird ein Suizid verstanden, bei dem auch andere Personen ohne deren Einverständnis getötet werden. Frauen nehmen insbesondere ihre Kinder mit in den Tod, um sie nicht alleine zurückzulassen. Wenn Männer ihre (Ex-) Partnerin töten, geht es ihnen im Regelfall nicht um ein Beschützen, sondern darum, dass »niemand anderer [sie] haben soll«, weshalb es sich genau genommen nicht um erweiterten Selbstmord, sondern um Mord handelt.

10 Bei fahrlässigen Tötungen (§§ 80, 81 StGB) wird im Sicherheitsbericht die Täter-Opfer-Beziehung nicht ausgewiesen, weshalb es nicht möglich ist, Angaben zum Anteil »familiärer Beziehungen« zu machen. Laut den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen erfolgen bei Tötungsdelikten durch den Partner immer wieder Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung.

11 Die Auswertung erfolgte anhand quantitativer und qualitativer Inhaltsanalysen.

Gutachten dem Täter eine »geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades«, was eine Anstaltsunterbringung zur Folge hatte. Drei Männer wurden wegen anderer Delikte verurteilt (gefährliche Drohung, vorsätzliche Körperverletzung bzw. schwere Körperverletzung) und ein junger Mann beging vor Abschluss des Verfahrens Selbstmord.

Sechs der untersuchten Gewalttaten fanden 2007 statt, zehn 2008, 16 2009 und sieben 2010.

18 Frauen überlebten die Bluttat nicht.

### *Soziodemografische Merkmale*

Mehr als drei Viertel der Verbrechen (78,4 Prozent) fanden in aufrechten Beziehungen statt. Zwanzig der 39 Gewaltopfer – also gut die Hälfte – waren mit dem Täter verheiratet. In sieben Fällen handelte es sich beim Opfer um die Lebensgefährtin des Täters (wobei hier als Kriterium ein gemeinsamer Haushalt verstanden wird), dreimal um die Freundin. Bei der Hälfte dieser dreißig aufrechten Partnerschaften stand eine Scheidung bzw. Trennung auf Initiative der Frau konkret an (etwa durch Einreichen des Scheidungsantrags bei Gericht) oder die Frau hatte zumindest bereits den Wunsch nach einer Trennung geäußert.

In einem Fall handelte es sich beim Tatopfer um eine geschiedene Ehefrau, vier Frauen waren ehemalige Lebensgefährtinnen und vier weitere hatten früher mit dem Gewalttäter eine Beziehung geführt, ohne mit ihm zusammenzuleben.

Fast drei Viertel (74,4 Prozent) der Täter waren zwischen 21 und fünfzig Jahre alt, mehr als zwei Drittel (69,2 Prozent) der Opfer fielen ebenfalls in diese Altersgruppe, die damit sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern deutlich überrepräsentiert ist: Rund 45 Prozent der in Österreich lebenden Männer und 42 Prozent der Frauen gehören dieser Alterskohorte an. Besonders stark überrepräsentiert waren bei Opfern wie bei Tätern die 31- bis 40-Jährigen.

Durchschnittlich waren die Täter ebenso wie die Opfer 40 Jahre alt. Der jüngste Täter war – ebenso wie das jüngste Opfer – 17, der älteste 92; das älteste Opfer war 82 Jahre alt. Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Opfer und Täter machte sechs Jahre aus; bei 22 Paaren betrug er maximal fünf Jahre, bei elf sechs bis zehn Jahre, bei fünf Paaren elf bis 15, und einmal 19 Jahre.

Nur rund vierzig Prozent der Täter waren erwerbstätig (wobei doppelt so viele Arbeiter wie Angestellte unter den Tätern waren), die nächstgrößere Gruppe ist die der Arbeitslosen mit einem guten Drittelanteil. Pensionisten und Frühpensionisten machten gemeinsam fast ein Viertel aus. Noch ausgeprägter sind diese Relationen bei Tätern mit Migrationshintergrund: Bei ihnen waren zum Tatzeitpunkt bloß dreißig Prozent berufstätig und fast sechzig Prozent ohne Beschäftigung.

Bei den Opfern stellen Erwerbstätige mit einem Hälfteanteil die größte Gruppe. Anders als bei den Tätern überwiegen bei ihnen die Angestellten gegenüber den Arbeiterinnen. Alle anderen Gruppen sind deutlich kleiner: Jedes achte Opfer war Hausfrau, (Früh-) Pensionistinnen sind mit einem Zehntelanteil vertreten, einzelne Frauen befanden sich in Ausbildung, eine einzige war arbeitslos.

Bei 22 Tätern (56,4 Prozent) handelte es sich um autochthone Österreicher, sechs waren Österreicher mit Migrationshintergrund (aus der ersten bzw. der zweiten Generation, ihre Herkunftsstaaten waren zweimal die Türkei bzw. ein jugoslawischer Nachfolgestaat sowie je einmal Rumänien und Tunesien), und weitere elf Ausländer (vier stammten aus jugoslawischen Nachfolgestaaten, zwei aus der Türkei bzw. aus Rumänien sowie je einer aus Afghanistan, Deutschland bzw. von den Philippinen).<sup>12</sup>

Nur bei rund der Hälfte der Gewaltopfer, nämlich 19 (48,7 Prozent), handelte es sich um autochthone Österreicherinnen. Acht Frauen waren Österreicherinnen mit Migrationshintergrund (je eine stammte aus Bosnien, Polen, Rumänien, der Ukraine, der Türkei, Tunesien, Südamerika bzw. China), zwölf Ausländerinnen (vier aus Ex-Jugoslawien, zwei aus Rumänien bzw. von den Philippinen sowie je eine aus Ungarn, Polen, der Ukraine und dem Irak).

Zwar hatten Opfer und Täter mehrheitlich dieselbe Staatsbürgerschaft, aber es gab doch sechs Ausnahmen: Zwei Österreicher töteten bzw. versuchten ihre nicht-österreichische Ehefrau zu töten (eine Ungarin und eine Philippina) und ein Österreicher ermordete seine ukrainische Lebensgefährtin, mit der er im Ausland gelebt hatte. Weiters töteten zwei Ausländer – ein Serbe und ein Türke – ihre frühere österreichische Partnerin und ein Deutscher wollte seine österreichische Lebensgefährtin töten. In drei weiteren Beziehungen war der Täter Österreicher und das Opfer Österreicherin mit Migrationshintergrund (aus Polen, der Ukraine bzw. China stammend). Es ist bemerkenswert, dass fünf Gewalttäter mit nach Österreich zugewanderten Frauen verheiratet oder liiert waren – aber es ist bereits aus anderen Untersuchungen bekannt, dass Migrantinnen in interkulturellen Beziehungen häufig massiven Gewaltbelastungen ausgesetzt sind (Haller 2005, 323).

### *Gewaltvorgeschichte und Tatsituation*

Eine Gewaltvorgeschichte war in mehr als der Hälfte der Verfahren (56,4 Prozent) aktenkundig. Dabei handelte es sich in rund drei Viertel (17 von 22: 77,3 Prozent) der als gewalttätig klassifizierten Beziehungen offenkundig um verfestigte Gewalt, die sich teilweise bereits über Jahrzehnte erstreckt hatte. Aber nur acht dieser Frauen – also ein gutes Drittel (36,4 Prozent) – waren vor dem gegenständlichen Verbrechen in Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle gewesen.

In drei der übrigen fünf Beziehungen hatte der Partner vorher bei einzelnen Gelegenheiten körperliche Gewalt ausgeübt.

Einschlägige Vorstrafen wegen Körperverletzung wiesen nur fünf Täter auf.

Fast zwei Drittel der Verbrechen (64,1 Prozent) wurden in der gemeinsamen Wohnung bzw. in der Wohnung des Opfers begangen. Nur acht Gewalttaten, also rund ein Fünftel, ereigneten sich im öffentlichen Raum.

Gut die Hälfte der Tötungen/Tötungsversuche erfolgte durch ein Messer, die am nächsthäufigsten verwendete »Tatwaffe« waren Autos (zwei Frauen wurden über-

<sup>12</sup> 43,6 Prozent der Täter hatten Migrationshintergrund, während dies nur für 18,6 Prozent der österreichischen Bevölkerung zutrifft (Statistik Austria 2011, 21).

fahren, vier sollten in einem Unfall sterben). Andere Tötungsversuche erfolgten durch Erwürgen, Erschlagen und durch Brandlegung. Drei Opfer starben an einer Schussverletzung.

### *Zentrale Motive: Trennung und Eifersucht*

Der große Anteil von Beziehungen, die sich auf Initiative der Frauen zum Tatzeitpunkt entweder bereits faktisch in einer Phase der Auflösung befanden oder in denen die Frau zumindest ihren Trennungswunsch ausgesprochen hatte, bestätigt, was aus Forschungen zu Partnergewalt bereits seit langem bekannt ist: In Trennungsphasen besteht ein sehr hohes Risiko massiver Gewaltanwendung. Da sich die Erhebung auf dreißig aufrechte Partnerschaften bezieht (die übrigen Taten waren gegen ehemalige Partnerinnen erfolgt), befand sich also jedes zweite Gewaltopfer in einem Trennungsprozess, was dem Partner (vermutlich) bekannt war. In weiteren sechs Fällen war der Auslöser der Tat die Eifersucht des Partners, die teilweise auf einem unbestätigten Verdacht beruhte. (Sie hatte allerdings größtenteils insofern einen realen Hintergrund, als die Frauen tatsächlich jemand anderen kennen gelernt hatten bzw. mit jemandem eine sexuelle Beziehung eingegangen waren.) Damit stehen mehr als zwei Drittel der recherchierten Delikte in Zusammenhang mit dem konkreten oder phantasierten Ende der Beziehung, verbunden mit Eifersucht und Besitzdenken.

Hier manifestiert sich ein wesentlicher geschlechtsspezifischer Unterschied bezüglich der Hintergründe von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen: »Frauen [töten eher], um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden (50 %), während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können (60 %)« (Lembke 2006, 51). Während sich die Täter betreffende Aussage durch diese Studie bestätigt, ist dies für die Täterinnen hier insofern nicht der Fall, als im Untersuchungszeitraum nur eine Frau ein vorsätzliches Tötungsdelikt – gegenüber dem geschiedenen Ehemann – beging (siehe Folgekapitel).

Ob der Partner eifersüchtig war oder nicht, berührte allerdings nicht die Gewaltvorgeschichte, ebenso wenig verstärkte eine große Altersdifferenz (in beide Richtungen) eifersüchtiges Verhalten.

### *Polizei*

Bereits vor dem gegenständlichen Verbrechen war es in sechs Beziehungen – also gut einem Viertel der Beziehungen mit Gewaltgeschichte – zu Einschreitungen der Exekutive gekommen: sechsmal zu einem Betretungsverbot und bei drei dieser Paare zusätzlich zu einer bzw. zu mehreren Streitschlichtungen. Drei der Betretungsverbote erfolgten zwischen vier und zwölf Monate vor der letzten Gewalthandlung, die übrigen drei aber zeitnäher innerhalb weniger Wochen. Einer dieser Fälle illustriert die Problematik inkonsequenter Interventionen im Wechsel von Betretungsverbot und Streitschlichtung, weil dabei ignoriert wird, dass Gewalt nicht linear verläuft, sondern in Schleifen:



*Wegen eines »Streits« wurde bei Herrn und Frau H. eine Streitschlichtung durchgeführt, nachdem ein Sohn des Paares in Panik die Polizei zu Hilfe gerufen hatte. Drei Wochen später wurde wegen eines neuerlichen Vorfalls ein Betretungsverbot gegen Ben H. verhängt und Frau H. stellte einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung. Nach weiteren elf Tagen schritt die Polizei nochmals ein, weil Ben H. »lautstark herumbrüllte«, und »beruhigte« ihn. Wieder einige Tage später – also rund fünf Wochen nach der ersten Streitschlichtung – erfolgte der Mordversuch.*

Ebenfalls problematisch scheint der Umgang mit Waffenverboten. Nur über drei Täter waren vor der gegenständlichen Gewalttat Waffenverbote verhängt worden – und in einem Fall wurden die beiden Jagdgewehre ihrem Besitzer bereits nach drei Wochen wieder ausgefolgt. Darüber hinaus wird Waffenbesitz offenkundig nicht als ein Indikator für Gewaltbereitschaft gewertet, sonst könnten möglicherweise Fälle verhindert werden, bei denen ein Mann drei Wochen nach Betretungs- und Waffenverbot seine frühere Partnerin mit einem Messer tötet.

### **Gewaltschutz**

Kaum eine der Frauen hatte Strafanzeige wegen früherer Gewalttätigkeiten ihres Partners oder Ex-Partners erstattet, bei Einschreitungen der Exekutive wegen familiärer Gewalt wurden Gewalttaten bagatellisiert.

Polizeiinterventionen endeten bei sechs Paaren – wie erwähnt – bereits vor dem untersuchten Gewaltverbrechen mit einem Betretungsverbot (sechs von insgesamt 22 Beziehungen mit Gewaltvorfällen – 27,3 Prozent), bei drei dieser Paare zusätzlich mit Streitschlichtungen. Zwei Frauen hatten nach einem Betretungsverbot eine Einstweilige Verfügung beantragt, die jeweils auch bewilligt wurde.

Ein gutes Drittel der schon früher mit Gewalt konfrontierten Opfer (acht von 22 – 36,4 Prozent) hatte vor der Bluttat Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle gehabt. Keines der Opfer war je in einem Frauenhaus gewesen.

Von den 21 Überlebenden wurden zehn nach der Gewalttat von einem Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle betreut, vier von ihnen erhielten Prozessbegleitung.

### **Justiz**

Über alle Täter wurde Untersuchungshaft verhängt, die bis zum Ende der Hauptverhandlung aufrecht blieb. Nur in einem Fall wurde die Untersuchungshaft nach rund fünf Monaten aufgehoben, weil der zuständige Richter – anders als die Staatsanwaltschaft – am Mordvorsatz des Angeklagten zweifelte; zwei Wochen später beging der junge Mann Selbstmord.

Wie einleitend erwähnt, wurden in diese Untersuchung Beziehungsdelikte einbezogen, bei denen entweder von der Polizei wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags Anzeige erstattet worden war oder bei denen die Staatsanwaltschaft eines der beiden Delikte angeklagt hatte. Der Übersichtlichkeit halber werden hier die Anklagen der Staatsanwaltschaft in 38 Fällen (ohne den Selbstmordfall) zusammengefasst.

Tabelle 3: Anklage wegen

Anklage	Häufigkeit	Prozent
Mord	17	44,7
Mordversuch (tlw. in Verbindung mit anderen Delikten)	17	44,7
Totschlag	1	2,6
Totschlagsversuch (in Verbindung mit schwerer Körperverletzung)	1	2,6
Schwere Körperverletzung (und Mord an seiner Schwester)	1	2,6
Gefährliche Drohung	1	2,6
Summe	38	100,0*

\* gerundet

32 der 39 Täter wurden zu Haftstrafen verurteilt. Fünf Männer wurden in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht;<sup>13</sup> die restlichen beiden Verfahren waren nicht abgeschlossen (wegen des Selbstmords des Angeklagten und wegen der Wiederaufnahme eines Verfahrens).

Tabelle 4: Verurteilung wegen

Verurteilung	Häufigkeit	Prozent
Mord	11	34,4
Mordversuch (tlw. in Verbindung mit anderen Delikten)	11	34,4
Totschlag	4	12,5
Totschlagsversuch (in Verbindung mit schwerer Körperverletzung)	3	9,4
Schwere Körperverletzung	1	3,1
Schwere Körperverletzung (und Mord an der Schwester)	1	3,1
Gefährliche Drohung	1	3,1
Summe	32	100,0

Neun Gewalttäter waren vorbestraft (23 Prozent), fünf von ihnen wegen einschlägiger Vortaten, nämlich wegen Körperverletzung (vier hatten darüber hinaus das Suchtmittelgesetz übertreten und einer ein Eigentumsdelikt begangen). Nur jeder achte Täter (12,8 Prozent) war demzufolge schon vorher wegen einer Gewalttat verurteilt worden.

Bei Mord variierte die Strafdauer zwischen 13 Jahren und (in zwei Fällen) lebenslänglich; bei Mordversuchen zwischen elf und zwanzig Jahren. Bei den vier vollendeten

13 § 21 Absatz 1 StGB sieht unter folgenden Voraussetzungen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor:

»Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.«

Totschlagdelikten wurden Freiheitsstrafen zwischen fünf und neun Jahren verhängt; bei den Versuchen Strafen von sechs, sechseinhalb bzw. acht Jahren.

In Zusammenhang mit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wies ein Gericht auf einen generalpräventiven Aspekt hin: Da Tötungsdelikte »in Beziehungsdramen in Österreich in letzter Zeit zunehmen« würden, solle die drastische Strafe abschreckend wirken (Juli 2009). Ein Oberlandesgericht führte diese generalpräventive Überlegung ebenfalls ins Treffen, als es eine Berufung gegen die Strafhöhe »wegen stetig zunehmender brutaler Gewalttaten im engsten Familienbereich« ablehnte (Juli 2008).

### »High-risk«-Faktoren

Das Risiko, Opfer eines Beziehungsmordes zu werden, ist offenkundig besonders hoch

- in einer Partnerschaft mit Gewaltvorgeschichte,
- wenn sich die Frau trennen möchte,
- wenn der Partner eifersüchtig ist,
- für Migrantinnen bzw. Frauen in binationalen Ehen/ Beziehungen
- und für Frauen, deren Partner arbeitslos (bzw., wenn auch in geringerem Ausmaß, (früh-) pensioniert) ist, insbesondere, wenn sie selbst berufstätig sind.

Möglicherweise erhöht ein Zusammentreffen einzelner Merkmale das Gefährdungsrisiko, aber um solche Aussagen zuverlässig treffen zu können, ist das Sample nicht groß genug.

Abgesehen vom Bestehen einer Gewaltvorgeschichte<sup>14</sup> ist der auffälligste Zusammenhang derjenige zwischen der (gewünschten, angekündigten oder vollzogenen) Beendigung einer Beziehung und Gewalt – jedes zweite Gewaltopfer befand sich in einem Trennungsprozess –, gefolgt vom demjenigen zwischen Eifersucht und Gewalt. Eifersucht spielte nicht nur bei der Mehrheit der Trennungsprozesse, sondern auch bei aufrechten Beziehungen eine Rolle – teilweise insofern berechtigt, als es »jemand anderen« gab, teilweise grundlos.

Was den hohen Anteil von Tätern mit Migrationshintergrund – gut 43 Prozent – angeht, ist zu vermuten (ohne dies im Rahmen einer Analyse von Gerichtsakten belegen zu können), dass diese Überrepräsentanz zumindest teilweise durch spezifische kulturelle Unterschiede in den Vorstellungen über Geschlechterrollen bedingt bzw. Effekt einer »traditionellen« massiven Abwertung von Frauen ist, die mit Brutalität ihnen gegenüber einhergeht.

Eine weitere Hochgefährdungsgruppe sind Frauen, deren Partner arbeitslos ist oder sich in (Früh-) Pension befindet – vor allem dann, wenn das Opfer berufstätig ist. Dies legt die Vermutung nahe, dass ökonomische Abhängigkeit von Männern schwer akzeptiert werden kann und daher massive Aggressionen erzeugt. Da Arbeitslosigkeit des Beziehungspartners bei Migrantinnen weitaus häufiger ist als bei autochthonen Österreicherinnen, führt dies offenkundig ebenfalls zu einem erhöhten Gewaltisiko für Migrantinnen.

14 Dobash & Dobash (2009, 70) stellten in der »Murder in Britain«-Studie fest, dass sechzig Prozent der Partnerinnenmorde andere Gewalttaten vorangegangen waren.

Darüber hinaus werden biografische Zäsuren, wenn sich die soziale Position verändert, der Lebensinhalt verloren geht, von manchen Männern schwer verkräftet und mit vermehrter Gewalt gegen die Partnerin kompensiert (Amesberger/ Haller 2010, 181–182). Da sich ein knappes Viertel der Täter in Frühpension oder in Pension befand, mögen solche Tendenzen eine Rolle spielen.

Bemerkenswert scheint abgesehen von den bereits genannten Faktoren das Risiko »psychische Krankheit«. Immerhin einem Fünftel (18 Prozent) der Täter wurde eine »geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad« (nach § 21 StGB) attestiert, was im Regelfall zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher führt. Fünf von ihnen waren zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig, zwei waren zurechnungsfähig. Bei drei Männern waren ihren Taten bereits andere Gewalthandlungen vorangegangen; teilweise war ihre Erkrankung schon lange vor der Tat bekannt gewesen.

Weiters wurde bei Durchsicht der Gerichtsakten das Thema Selbstmord auffällig – immerhin bei 13 Verfahren, wenn auch in stark unterschiedlichen Kontexten. Vier Täter hatten ihrer Partnerin mit Selbstmord gedroht bzw. dies anderen gegenüber angekündigt, bei zwei geplanten Autounfällen kam im Nachhinein Selbstmord zur Sprache. Zwei alte Männer gaben an, sie hätten nicht nur ihre Frau töten, sondern auch Selbstmord begehen wollen. Zweimal erwähnten die Partnerin bzw. Bekannte einen Suizidversuch. Bei einem Täter wurden im Zuge der psychiatrischen Anamnese frühere Selbstmordversuche bekannt, und in einem Fall thematisierte der Polizeibericht, dass der Gewalttäter einen Mord und anschließend Selbstmord habe begehen wollen. Da aus methodischen Gründen (kein Strafverfahren) in dieser Untersuchung sogenannte erweiterte Suizide nicht berücksichtigt wurden, ist zu vermuten, dass Selbstmorddrohungen sogar eine noch wichtigere Rolle spielen und daher nicht bagatellisiert werden sollten.

Eine allfällige Alkoholisierung des Täters spielte gemessen an üblichen Vorannahmen eine geringere Rolle als erwartet: Drei Paare hatten vor der Tat gemeinsam getrunken und sechs Männer waren betrunken, während das Opfer nüchtern war. Das war zwar fast ein Viertel der Täter (23,1 Prozent), aber verglichen mit der Häufigkeit einer Alkoholisierung bei weiblichen Täterinnen (62,5 Prozent) ein wesentlich niedrigerer Wert.

Vorstrafen können nicht als aussagekräftiger Indikator für Gewalt herangezogen werden, vor allem, weil die Partnerinnen häufig versuchen, den Gewalttäter zu schützen und viele Übergriffe daher nicht gerichtsanhängig werden (aus demselben Grund gab es im Tatvorfeld nur wenige Betretungsverbote und noch weniger Einstweilige Verfügungen).

#### 4. Frauen als Täterinnen

Obwohl in der Untersuchungsperiode nur acht Täterinnen wegen Mordes (in zwei Fällen) bzw. Mordversuchs (in sechs Fällen) angezeigt und/oder angeklagt wurden – eine trotz der durchgeführten Totalerhebung sehr kleine Grundgesamtheit –, sollen einige Auffälligkeiten herausgestrichen werden, denn wenn diese auch nicht verall-

gemeinert werden können, weisen sie vielleicht doch auf mögliche Risikosituationen hin. Fünf Taten hatten 2010 stattgefunden, drei bereits 2009.

### *Soziodemografische Merkmale*

Vier Gewalttaten richteten sich gegen einen Lebensgefährten, zwei gegen einen Freund (einen Beziehungspartner ohne Lebensgemeinschaft) und je eine gegen den Ehemann bzw. den geschiedenen Ehemann. In mehreren Beziehungen hatte es schon Krisen gegeben, aber nur eine der Frauen verlangte zum Tatzeitpunkt konkret die Trennung.

Das Durchschnittsalter der Täterinnen betrug 44 Jahre, das der Opfer 50 Jahre – damit liegt es für beide Gruppen über dem Durchschnittsalter bei den von Männern verübten Beziehungstaten.

Vier Täterinnen waren berufstätig (zwei Angestellte, eine Arbeiterin, eine Freiberuflerin), zwei arbeitslos, eine Frau bezog eine Invalidenpension und eine befand sich in Pension. Die Gewaltbetroffenen waren je zur Hälfte berufstätig bzw. ohne Beschäftigung oder in Pension. Bei drei Paaren hatten Mann und Frau denselben Status: ein Pensionistenpaar und zwei Paare, bei denen beide berufstätig waren. Zwei andere berufstätige Frauen waren mit Arbeitslosen liiert, zwei Arbeitslose mit einem berufstätigen Partner und der Partner derjenigen Frau, die eine Invalidenpension bezog, war ohne Beschäftigung.

Bei fünf Täterinnen handelte es sich um autochthone Österreicherinnen, eine österreichische Staatsbürgerin stammte aus Kuba, eine Frau hatte die britische Staatsbürgerschaft, eine weitere die rumänische. Die Gewaltopfer waren mit einer Ausnahme – einem Türken – gebürtige Österreicher. Damit hatten in sechs Beziehungen beide PartnerInnen dieselbe Staatsbürgerschaft, die Britin war mit einem Österreicher liiert, die Rumänin mit dem Türken.

### *Gewaltvorgeschichte und Tatsituation*

Laut Aktenlage und Beweiswürdigung durch das Gericht gab es in vier Beziehungen vor der Gewalttat keine Tötlichkeiten.

Zwei der späteren Gewalttäterinnen hatten zwar vorher keine Gewalthandlungen gegen den Partner gesetzt, waren aber ihrerseits Opfer von physischer, teilweise auch von psychischer Gewalt geworden. In einer weiteren Beziehung übten offenkundig beide Partner Gewalt aus (und waren auch schon wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt worden). Die Ehe der vierten Frau schließlich war anscheinend von Gewalthandlungen ihres Mannes gegenüber ihr und dem gemeinsamen Sohn geprägt, erst nach der Scheidung scheinen Mutter und Sohn ihm gegenüber gewalttätig geworden zu sein. Bei diesen vier Paaren war demnach der Täter ebenfalls bzw. bereits vorher gewalttätig gewesen.

Gegenüber den Fällen von männlicher Partnergewalt, bei denen dies kaum je thematisiert wurde, fällt auf, dass in sechs der acht Beziehungen laut Akten psychische Gewalt durch Beleidigungen, Abwertungen u. Ä. von den späteren Opfern gegenüber der Partnerin ausgeübt worden war.

Bei vier Vorfällen waren Täterin und Opfer betrunken, bei einem ausschließlich das Opfer. Drogenmissbrauch war bei niemandem aktenkundig. Eine der acht Frauen war zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen, bei drei weiteren wurden zwar psychische Krankheiten festgestellt, die aber nicht zur Unzurechnungsfähigkeit führten.

Die Partner von zwei Frauen hatten über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder mit Selbstmord gedroht.

Die Gewalttat wurde in sechs Fällen mit einem (Küchen-) Messer begangen – die Opfer überlebten diese Angriffe. Eines der beiden Tötungsdelikte erfolgte mit einem Revolver (der dem Opfer gehört hatte – keine der Täterinnen besaß eine Waffe), im anderen Fall erdrosselte die Täterin gemeinsam mit ihrem Sohn den geschiedenen Ehemann mit einem Strick.

Keiner der Angriffe fand im öffentlichen Raum statt, sondern alle in einer Wohnung; in fünf Fällen in der gemeinsamen Wohnung, einmal in der früheren Ehemwohnung, in der das Gewaltopfer weiter lebte, sowie zweimal in der Wohnung der Täterin.

### *Polizei und Gewaltschutz*

Die Polizei zeigte sämtliche untersuchten Verbrechen als Mord bzw. Mordversuch an.

Gegen die verurteilte Mörderin war bereits vor der Tat ein Betretungsverbot, gefolgt von einer einstweiligen Verfügung, verhängt worden. Auch gegen eine weitere Gewalttäterin kam es schon vorher zu Polizeiiinterventionen: Einmal wurden sowohl sie als auch ihr Lebensgefährte wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt, einige Monate später erfolgte eine Streitschlichtung und schließlich verhängte die Polizei ein Betretungsverbot gegen sie.

Verglichen mit den gewalttätigen Männern waren gegen Frauen deutlich häufiger schon früher Betretungsverbote verhängt worden – bei den Frauen in einem Viertel der Fälle, bei den Männern nur zu einem Achtel –, was aber in Anbetracht der deutlichen Größenunterschiede zwischen den beiden TäterInnengruppen nicht überbewertet werden sollte.

Institutionelle Unterstützungsangebote etwa von Opferschutzeinrichtungen waren vor der Tat weder von den Gewaltopfern noch von den späteren Täterinnen, die selbst teilweise Opfer von Partnergewalt waren, in Anspruch genommen worden.

### *Justiz*

Die Anklage lautete in fünf Fällen auf (versuchten) Mord, einmal auf versuchten Totschlag sowie einmal auf schwere Körperverletzung. Wegen Mordes verurteilt wurde schließlich nur eine Täterin (zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe), die mit dem gemeinsamen Sohn ihren geschiedenen Ehemann getötet hatte. Eine andere Frau erhielt wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB) eine 18-monatige Freiheitsstrafe. Bei vier Angeklagten lautete das Urteil auf absichtlich schwere Körperverletzung (§ 87 StGB), wobei die Strafhöhe zwischen 18 Monaten und drei Jahren variierte, bei einer weiteren auf schwere Körperverletzung (§ 84 StGB) mit einer sechsmonatigen Haftstrafe.

Mit drei Ausnahmen erhielten die Täterinnen teilbedingte oder bedingte Strafen. Voraussetzung für eine bedingte Nachsicht ist die Auffassung des Gerichts, dass die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig sei, um entweder den Täter selbst (Spezialprävention) oder andere Personen (Generalprävention) von der Begehung (weiterer) Straftaten abzuhalten (§ 43 StGB). Dabei sind »die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen« (ebd.). Als Milderungsgrund wurde zudem zwei Täterinnen eine Provokation durch das Opfer zugute gehalten. Da alle Frauen in Untersuchungshaft genommen worden waren und diese auf die Strafhaft anzurechnen ist, waren die unbedingt verhängten Strafteile bei der Urteilsverkündung schon weitgehend verbüßt worden.

Bei einer Täterin schließlich erging, weil sie zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig gewesen war, kein Urteil, sondern das Gericht ordnete ihre Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher an – und die Unterbringung wurde unter der Erteilung von Weisungen bedingt nachgesehen (§ 21 StGB).

Tabelle 5: Verurteilung wegen

Verurteilung	Häufigkeit	Prozent
Mord	1	14,3
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	1	14,3
Absichtlich schwere Körperverletzung	4	57,1
Schwere Körperverletzung	1	14,3
Summe	7	100,0

Zwei Täterinnen waren vorbestraft, eine von ihnen wegen einer einschlägigen Vortat (eine Körperverletzung begangen gegen denselben Partner, der das Opfer der gegenseitlichen Körperverletzung war). Eine andere Frau hatte ebenfalls schon früher einen Partner verletzt, es war aber zu einer diversionellen Regelung gekommen.<sup>15</sup>

## 5. Resümee

Vergleicht man die von Männern bzw. Frauen verübten Beziehungstaten, werden einige Unterschiede deutlich. Das betrifft etwa das Bestehen einer Gewaltvorgeschichte, wobei bei den Täterinnen, die bereits frühere Gewalthandlungen gesetzt hatten, jeweils auch der Partner gewalttätig gewesen war. Das ist ein Spezifikum dieser Beziehungstaten von Frauen, es traf bei jedem zweiten Paar zu. Im umgekehrten Fall handelte es sich dagegen um eine sehr seltene Konstellation: Von den 22 Männern, die bereits

<sup>15</sup> Diversionelle Regelungen können bei leichter und mittelschwerer Kriminalität als Alternative zu förmlichen Strafverfahren angewandt werden.

vorher Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt hatten, hatte nur einer selbst Gewalt erlebt.

Eifersucht als ein zentrales Tatmotiv von Männern ist bei Frauen nahezu bedeutungslos, nur für eine Täterin spielte Eifersucht (gegenüber der geschiedenen Ehefrau des Partners) eine Rolle als Streitauslöser.<sup>16</sup>

Alkoholabusus war dagegen bei Frauen wesentlich häufiger als bei Männern: Bei vier der acht Vorfälle hatten Opfer und Täterin vor der Gewalttat miteinander (übermäßig) getrunken, einmal hatte ausschließlich das Opfer getrunken – d. h. bei mehr als der Hälfte aller Fälle war Alkohol als enthemmender Faktor im Spiel. Das traf nur bei rund einem Viertel der von Männern verübten Taten zu: Drei Paare hatten vorher gemeinsam getrunken und in sechs Fällen waren die Täter betrunken, das Opfer aber nüchtern.

Will man versuchen, auf Basis der acht untersuchten Fälle eine »frauentypische« Beziehungstat zu skizzieren, dann handelt es sich bei der Täterin um eine Frau, die in einer Partnerschaft lebt, in der beide bereits gewalttätig wurden. Das Paar hält sich in der gemeinsamen Wohnung auf, beide sind betrunken, das aggressive Verhalten des Mannes führt zu einem Streit, in dessen Verlauf er die Wohnung verlassen will. Die Frau verletzt den Partner in einem Wutanfall mit einem Küchenmesser und alarmiert daraufhin die Polizei oder die Rettung, weil sie über die Folgen ihrer Gewalthandlung, die sie offenkundig nicht bedacht hat, erschrickt.<sup>17</sup>

Es ist auffallend, dass bei zwei der fünf Körperverletzungen die bereits durch einen Streit angespannte Situation eskalierte, als sich das spätere Opfer den Vorwürfen der Partnerin entziehen und die Wohnung verlassen wollte. In einer dieser Situationen sowie bei zwei weiteren Körperverletzungen waren dem Messerattentat ein körperlicher Angriff bzw. Beschimpfungen des Partners vorausgegangen.

Der größte Unterschied zwischen den Gewalthandlungen der Frauen und der Männer liegt schließlich in der Massivität der Tat: Von Frauen wurden zwei der acht Opfer getötet, nicht wie bei den Tätern fast jedes zweite. Möglicherweise führte die Halbherzigkeit der Täterinnen zu einem Abbrechen der Tathandlung, möglicherweise körperliche Schwäche. Von den sechs verletzten Männern trugen allerdings fünf schwere Verletzungen davon.

Die Gerichtsurteile spiegeln die unterschiedliche Schwere der Tat. Wegen Mordes verurteilt wurde nur eine Frau, bei den anderen Anklagen wegen (versuchten) Mordes bzw. Totschlags bewerteten die Geschworenen das Delikt anders als die Staatsanwaltschaft. Ob damit ein Bias zugunsten von Frauen vorliegt (etwa im Sinne des Vorurteils, Frauen seien weniger gewalttätig), kann hier nicht beurteilt werden; festgehalten werden kann allerdings, dass die aus acht Personen bestehende Geschworenenbank teilweise geschlechterparitätisch besetzt war, teilweise waren Frauen bzw. Männer stärker vertreten. Die Häufigkeit von (teil-) bedingten Strafen für Täterinnen unter-

16 Selbst krankhafte (also nicht vernünftig oder objektiv begründbare) Eifersucht veranlasst Männer signifikant häufiger als Frauen zu einem (versuchten) Beziehungsmord (Easton/Shackelford 2009).

17 Zu Konflikteskalation und Psychodynamik siehe Haller/Kraus (2010).



streicht ebenfalls, dass die Taten von Frauen anders qualifiziert werden als diejenigen von Männern, konkret, dass insbesondere weniger befürchtet wird, die Täterinnen könnten eine weitere ähnliche Tat begehen.

Auffällig war mehrmals die Argumentation des Gerichts, dass ein Tötungsvorsatz deshalb nicht anzunehmen sei, weil die Täterin die Rettung verständigt habe. Tatsächlich riefen vier Frauen die Rettung oder die Polizei bzw. baten jemanden, dies für sie zu tun – bei den männlichen Tätern kontaktierten nur zwei die Polizei, und dies, um ein Geständnis abzulegen, aber nicht, um Hilfe zu holen.

Ein Blick in das europäische Ausland betreffend die von Männern ausgeübte Gewalt zeigt für Österreich ein relativ geringes Risiko für Frauen, von einem (ehemaligen) Beziehungspartner getötet zu werden. Ausgehend von den 39 Verfahren in Österreich während des Zeitraums 2008 bis 2010 errechnet sich ein Durchschnittswert von 13 Frauen, die jährlich von ihrem Beziehungspartner oder einem ehemaligen Partner in Tötungsabsicht angegriffen werden. Will man, wie in der Statistik üblich, die Häufigkeitszahl für (versuchte) Beziehungsmorde errechnen – also angeben, wie viele solcher Gewalttaten auf je 100.000 in Österreich lebende Frauen entfallen –, ergibt dies einen Wert von 0,31. Das heißt, jährlich ist rund eine von 300.000 Frauen von einem bekannt gewordenen (versuchten) Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen.

Da die Datenlage zu familiärer Gewalt nicht nur in Österreich, sondern auch in den meisten anderen europäischen Staaten ebenso wie auf der EU-Ebene sehr unbefriedigend ist, konnten nur exemplarisch einzelne Daten recherchiert werden. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf Mord bzw. Totschlag, nicht aber auf die entsprechenden Versuche. In Österreich wurden durch die recherchierten Gewalttaten aus drei Jahren 18 Frauen getötet.

Tabelle 6: Häufigkeitszahlen für Beziehungsmorde

Land	Beziehungsmorde pro Jahr	Opfer auf 100.000 Einwohnerinnen <sup>1</sup>
Finnland	22 <sup>2</sup>	0,81
Schweiz	26 <sup>3</sup>	0,68
Frankreich	140 <sup>4</sup>	0,45
Italien	127 <sup>5</sup>	0,42
Spanien	60 <sup>6</sup>	0,27
UK	47 <sup>7</sup>	0,15
Österreich	6	0,14

<sup>1</sup> Als Bezugsgröße wurden jeweils 52 Prozent der Gesamtbevölkerung herangezogen. Quelle: Fischer Weltalmanach 2008.

<sup>2</sup> Information von Minna Piispa, finnische Expertin beim Daphne III-Projekt »Protect II«, 21. 3. 2011.

<sup>3</sup> Claire Magnin in ihrem Vortrag auf dem Mehrländerkongress der Autonomen Frauenhäuser »Vorwärts, Rückwärts, Seitwärts – Ran!«, 18./19. 2. 2011, Frankfurt am Main; 2000–2004 waren

durchschnittlich 22 Frauen jährlich von ihrem (Ex-) Partner ermordet worden (Quelle: Schweizerisches Bundesamt für Statistik BFS – <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/02/04.html>).

<sup>4</sup> Information von Francoise Brié, französische Expertin beim Daphne III-Projekt »Protect II«, 21. 3. 2011.

<sup>5</sup> Quelle: Casa delle donne (Daten 2010).

<sup>6</sup> Ioriatti/Mora Sánchez (2011, 67) (Daten 2009).

<sup>7</sup> Quelle: Home Office: Domestic Homicide Review Equality Impact Assessment (Daten 2009/2010).

In dieser Aufstellung rangiert Österreich sogar noch (knapp) vor Großbritannien, das in Sachen Opferschutz zu den europäischen Vorreiterstaaten gehört.<sup>18</sup> Ein Vergleich mit der Schweiz bestätigt ebenfalls die relativ gute Sicherheitslage in Österreich: Obwohl beide Staaten eine ähnlich hohe Belastungsrate der Bevölkerung durch Morde insgesamt aufweisen,<sup>19</sup> was eine vergleichbare Häufigkeitsrate bei Beziehungsmorden erwarten ließe, sind diese in der Schweiz fast fünfmal so häufig wie in Österreich. Dieser deutliche Unterschied ist wohl darin begründet, dass in Folge des Schweizer Milizsystems viele Bürger als Armeeinghörige ihre Waffen zuhause aufbewahren und daher jederzeit Zugriff auf sie haben. Schusswaffen sind aber besonders gefährlich, weil ihr Einsatz mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod des Opfers führt. Das häufigste Tatvorgehen bei Morden in häuslichen Beziehungen ist in der Schweiz das Erschießen, mit einem Anteil von rund dreißig Prozent (Zoder/Maurer 2006, 32). In Österreich wurde dagegen in nur rund acht Prozent der Fälle das Opfer erschossen.

Da in Österreich keine Vergleichsdaten für die Zeit vor 1997, dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, vorliegen, kann nur gemutmaßt werden, dass die österreichische Situation maßgeblich durch das Gewaltschutzgesetz bestimmt ist, mit dem die Eskalation von gefährlichen Situationen erfolgreich verhindert werden kann – und zwar insbesondere durch die Verbindung von zwei Schutzfaktoren: dem polizeilichen Betretungsverbot und der Arbeit der Gewaltschutzzentren/ Interventionstellen.

Österreichweit erfolgten 2008 6.566 Betretungsverbote, 2009 waren es 6.731, 2010 6.759<sup>20</sup> – zwar nicht ausschließlich gegen Beziehungspartner und nicht ausschließlich gegen männliche Täter, aber diese Zahlen machen doch deutlich, in wie vielen Fällen das Einschreiten der Polizei massivere Gewalt erfolgreich verhindert. Die geringe Zahl von Polizeiinterventionen und Einstweiligen Verfügungen im Vorfeld der Tat verweist jedoch darauf, dass »high-risk«-Opfer das Instrumentarium des Gewaltschutzgesetzes nicht oder kaum nützen, obwohl sie mehrheitlich schon vor dem (versuchten)

---

18 Zum Beispiel durch die Einrichtung von MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) – regelmäßige Fallkonferenzen mit Opferschutzeinrichtungen, Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und anderen fallspezifisch involvierten Institutionen – oder die Einführung einer verpflichtenden Analyse aller Beziehungsmorde durch die jeweilige regional zuständige Community Safety Partnership (den Zusammenschluss aller für die Sicherheit der Bevölkerung relevanten Akteure auf Gemeindeebene).

19 In Österreich entfielen 2007 0,6 ermordete Personen auf 100.000 EinwohnerInnen, in der Schweiz 0,7 (European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2010, 41).

20 Die aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahr 2012: Es wurden rund 7.600 Betretungsverbote verhängt.

Tötungsdelikt Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt waren. Wenn es doch zu Einschreitungen der Polizei kam, versuchten die Frauen immer wieder, Gewalt zu bagatellisieren und ihren Partner zu schützen. (Auch noch nach dem Tötungsversuch »verziehen« Frauen ihrem Partner.) Diese Strategien sind gerade bei Frauen, die in Gewaltbeziehungen leben, bekannt, und es liegt insbesondere an der Exekutive, mit diesem Wissen im Hintergrund sorgfältig einzuschreiten.

Um Frauen nachhaltig gerade vor massiver Partnergewalt zu schützen, ist die wichtigste Maßnahme wohl die Aufklärung (nicht nur) gewaltbetroffener Frauen über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes und über das Risiko, das eine solche gewalttätige Beziehung bedeutet, und ihr Empowerment, um sie bei der Loslösung von einem solchen Partner zu unterstützen.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Prävention liegt aber in der Sozialisation von Männern. Die Tatsache, dass etwa der Trennungswunsch der Partnerin oder nur die Befürchtung, verlassen zu werden, oder anscheinend auch die ökonomische Abhängigkeit von der Partnerin das Selbstwertgefühl von Männern so sehr in Frage stellen kann, dass sie zu massiver Gewalt greifen, legt im Sinne der Gewaltprävention eine stärkere Beschäftigung mit Themen wie Stärke und Schwäche z. B. im Rahmen der Bubenarbeit nahe.

## Literatur

- Amesberger, Helga/ Haller, Birgitt (2010) *IPVoW – Partnergewalt gegen ältere Frauen. Länderbericht Österreich*. Wien (unveröff. Forschungsbericht).
- Dobash, Rebecca E./ Dobash, Russell P. (2009) *Murder in Britain Study: The Murder of Women*. In: Strengthening Understanding of Femicide. Conference in Washington, DC April 14–16, 2008, ed. by Program for Appropriate Technology in Health (PATH) and others, 66–72, verfügbar unter: [http://www.path.org/publications/files/GVR\\_femicide\\_rpt.pdf](http://www.path.org/publications/files/GVR_femicide_rpt.pdf), 18.1.2014.
- Easton, Judith A./ Shackelford, Todd K. (2009) *Morbid Jealousy and Sex Differences in Partner-Directed Violence*. In: *Hum Nat* 20, 342–350.
- European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (2010) Ed. by Marcelo F. Aebi and others, Den Haag, verfügbar unter: <https://english.wodc.nl/onderzoeksdatabase/european-sourcebook-4e-editie.aspx>, 18.1.2014.
- Haller, Birgitt (2005) *Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes*. In: Dearing, Albin/ Haller, Birgitt (HgInnen) *Schutz vor Gewalt in der Familie*. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien, 269–388.
- Haller, Birgitt/ Kraus, Heinrich (2010) *Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen*. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hg.) 5. Familienbericht 1999–2009. Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert, Band II. Wien, 163–204.
- Ioriatti, Chiara/ Mora Sánchez, Inma (2011) *Il femicidio in Spagna: la legge non arresta il fenomeno*. In: Karadole, Cristina/ Pramstrahler, Anna (Hginen) *Femicidio. Dati e riflessioni intorno ai delitti per violenza di genere*. Bologna, 61–70, verfügbar unter: <http://sociale.regione.emilia-romagna.it/documentazione/pubblicazioni/guide/altre-pubblicazioni-servizio-politiche-familiari/Femicidio%20oper%20Web.pdf>, 18.1.2014.
- Lembke, Ulrike (2006) *Der »nahe stehende Angreifer«*. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen. In: *GreifRecht*, Nr. 1, 44–54.
- Robinson, Amanda L. (2004) *Domestic Violence MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-Risk Victims in*

- Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation*, verfügbar unter: <http://www.caada.org.uk/policy/WSU6.pdf>, 18.1.2014.
- Statistisches Jahrbuch (2011) *Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011*. Erstellt von Statistik Austria. Wien.
- Zoder, Isabel/ Maurer, Gabriela (2006) *Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004*. Hg. Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS), verfügbar unter: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bfs.admin.ch%2Fbfs%2Fportal%2Fde%2Findex%2Fnews%2Fpublikationen.Document.83618.pdf&ei=fVDVUoj4FIHR-tAbz7oGgCA&usg=AF-QjCNESPSGvPd9n1vW2YZZzenXZ-IRxUQ>, 18.1.2014.
- ## Quellen
- Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich. Sicherheitsberichte 2007–2010. Wien.
- Casa delle donne: *Femicidio in costante aumento: nel 2010 uccise 127 donne*, verfügbar unter: <http://blog.libero.it/ituoidiritti/9974365.html>, 18.1.2014.
- Der Fischer Weltalmanach 2008. Frankfurt a. M. 2007.
- Home Office: *Domestic Homicide Review – Equality Impact Assessment*, verfügbar unter: [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/97882/DHR-EIA.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/97882/DHR-EIA.pdf), 18.1.2014.
- PROTECT I/II: Projekte im EU-Programmbereich Daphne III (JLS/2008/CFP/DAP/2008-1, JUST/2010/DAP3/AG/1253), verfügbar unter: <http://www.wave-network.org/content/protect-corner>, 18.1.2014.
- Schweizerisches Bundesamt für Statistik BFS: *Opfer von Tötungsdelikten in der Partnerschaft*, verfügbar unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/02/04.html>, 18.1.2014.
- Statistik Austria: *Weniger Ehescheidungen und deutlich niedrigere Gesamtscheidungsrate im Jahr 2010*, verfügbar unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/presse/056777](http://www.statistik.at/web_de/presse/056777), 18.1.2014.
- UNIFEM: *Violence against Women – Facts and Figures*, verfügbar unter: [http://www.unifem.org/attachments/gender\\_issues/violence\\_against\\_women/facts\\_figures\\_violence\\_against\\_women\\_2007.pdf](http://www.unifem.org/attachments/gender_issues/violence_against_women/facts_figures_violence_against_women_2007.pdf), 18.1.2014.
- Kontakt:*  
*birgitt.haller@ikf.ac.at*